

Die Bundesregierung, so heißt es in einer Meldung auf der Homepage des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vom 5.5.2020, verfolgt das Ziel, Deutschland zu einem führenden Standort für nachhaltige Finanzierungen zu entwickeln und international eine führende Rolle im Bereich Sustainable Finance zu übernehmen. Zur Unterstützung der Bundesregierung habe diese den sog. Sustainable-Finance-Beirat eingerichtet. Dieser habe im März 2020 einen Zwischenbericht zur Konsultation gestellt. Das IDW begrüße ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, Verantwortung zu übernehmen und international eine führende Rolle bei der Transformation anzustreben. Das IDW weise in dem Schreiben darauf hin, dass die Bundesregierung auf nationale Alleingänge, die deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen, verzichten sollte. Auch das Deutsche Aktieninstitut (www.dai.de) meint, dass Sustainable-Finance-Initiativen nicht auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene vorangetrieben werden sollte. Es kritisiert, dass bei der Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu wenig auf marktwirtschaftliche Lösungen gesetzt werde. Der Wesentlichkeitsgrundsatz müsse für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen weiterhin der entscheidende Maßstab sein. Der Fokus der Stellungnahme des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) richtet sich auf Aspekte der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung (www.drsc.de). Die richtige Datengrundlage werde vom Beirat als Fundament für einen resilienten und transformationsunterstützenden Finanzsektor gesehen. Entsprechend enthalte der Bericht mehrere Handlungsansätze zur Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung. In seiner Stellungnahme adressiert das DRSC folgende Kernpositionen: stärkere Einbettung der Diskussion in den europäischen und internationalen Kontext, direkte Ansprache der Realwirtschaft, erforderlicher Rückgriff auf die Expertise aus dem Bereich der finanziellen Unternehmensberichterstattung, Aufnahme von Aussagen zur Datenqualität und Verlässlichkeit, Rücksichtnahme auf die aktuellen Herausforderungen der eingetretenen Corona-Krise.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Verschiebung des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 1

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 4.5.2020 den Entwurf „Klassifizierung von Schulden als kurz- oder langfristig – Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens (vorgeschlagene Änderung an IAS 1)“ herausgegeben. Die Änderungen an IAS 1 wurden im Januar 2020 veröffentlicht und sollten ursprünglich für jährliche Berichtsperioden in Kraft treten, die am oder nach dem 1.1.2022 beginnen. Als Reaktion auf die Coronavirus-Pandemie schlägt der Board jedoch vor, den Unternehmen mehr Zeit für die Umsetzung der Klassifizierungsänderungen einzuräumen. Folglich soll das Datum des Inkrafttretens um ein Jahr verschoben werden. Die Stellungnahmefrist zu dem Vorschlag ist auf 30 Tage angesetzt. Die Änderung kann unter <https://www.ifrs.org> bis zum 3.6.2020 kommentiert werden.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zu IASB-Standardentwurf

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 1.5.2020 den Entwurf einer Stellungnahme und einen vorbereitenden Entwurf einer Übernahmeempfehlung zum IASB-Standardentwurf ED/2020/7 „Auf die Coronavirus-Pandemie bezogene Mietkonzessionen (vorgeschlagene Änderung an IFRS 16)“ veröffentlicht. Am 24.4.2020 hatte der IASB den Standardentwurf herausgegeben, in dem eine

Änderung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ vorgeschlagen wird. Die Änderung von IFRS 16 sieht vor, Leasingnehmer von der Beurteilung, ob bestimmte COVID-19-bezogene Mietkonzessionen Modifikationen des Leasingvertrags auslösen, zu befreien. Die EFRAG schlägt vor, dass nicht nur die im Jahr 2020 fälligen Zahlungen einbezogen werden sollten, sondern darüber hinaus auch die 2020 gewährten Mietkonzessionen. Zusätzlich hat die EFRAG einen vorbereitenden Entwurf einer Übernahmeempfehlung bereits vor Veröffentlichung der endgültigen Änderungen durch den IASB herausgegeben, damit eine schnelle Übernahme gewährleistet werden kann. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter www.efrag.org abrufbar.

DRSC: Bericht über die 83. Sitzung des IFRS-FA am 27.4.2020 in Berlin

Zu Beginn der Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA) des DRSC befasste sich der IFRS-FA mit dem IASB ED/2020/2 „Covid-19-Related Rent Concessions“ (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 16), betreffend Mietkonzessionen resultierend aus der Covid-19/Corona-Pandemie. Der FA unterstützte das Ansinnen des IASB und schätzte die vorgeschlagenen Regelungen als pragmatische Lösung für die derzeit bestehenden Herausforderungen für Leasingnehmer ein. Die Stellungnahme des DRSC soll zeitnah (im Umlaufverfahren) finalisiert werden und zudem Anmerkungen bzgl. der konkreten Regelungen zum Inkrafttreten und zur möglichen Erarbeitung einer ähnlich gelagerten Vereinfachung für Leasinggeber beinhalten.

Anschließend setzte der IFRS-FA seine Diskussion der Vorschläge des IASB-Standardentwurfs ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“ fort. Im Fokus der Diskussion standen die Überlegungen des IASB, ein EBITDA zu definieren, die vorgeschlagenen Änderungen zum Ausweis in der Kapitalflussrechnung sowie die Vorgaben zur Erstanwendung und zum Übergang. Der IFRS-FA hat seine inhaltliche Erörterung zu den Vorschlägen im Standardentwurf damit abgeschlossen. In den folgenden Sitzungen soll der Entwurf einer Stellungnahme besprochen werden.

(PM DRSC vom 30.4.2020)

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW PH 9.860.2 – Prüfung bei Betreibern kritischer Infrastrukturen

Aktuell hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Hinweise zur Umsetzung der Kriterien des § 8a Abs. 1 BSI für die Beurteilung der Informationssicherheit bei Betreibern Kritischer Infrastrukturen veröffentlicht. Dieser unter www.bsi.bund.de abrufbare Anforderungskatalog stellt eine Konkretisierung des § 8a Abs. 1 BSI durch das BSI dar und beinhaltet aus der Sicht des IDW geeignete Kriterien für eine sachgerechte Prüfung der eingesetzten Sicherheitsvorkehrungen, um die geforderten Prüfungsnachweise gegenüber dem BSI erbringen zu können. Der IDW-Prüfungshinweis „Die Prüfung der von Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß § 8a Abs. 1 BSI umzusetzenden Maßnahmen (IDW PH 9.860.2)“ basiert auf diesem Anforderungskatalog des BSI. Er konkretisiert die Anwendung der Grundsätze des IDW PS 860 in